

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/135

## Änderung des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn; Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

An der Synodalversammlung vom 7. November 2018 beschloss die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn eine Änderung von § 4 Absätze 1 und 2 ihres Statuts (Statuten) vom 24. März 2012<sup>1)</sup>. Nach § 5 Absatz 2 Ziffer 6 des Statuts ist die Synodalversammlung für Änderungen des Statuts zuständig. § 4 des Statuts betrifft den Bestand und die Einberufung der Synodalversammlung. Die Dekanate wurden per 1. August 2018 aufgelöst. Die neue Struktur der Solothurnischen Pastoralakonferenz ist nicht Nachfolge-Leitungsstruktur der Dekanate. Aus diesem Grunde müssen § 4 Absätze 1 und 2 des Statuts geändert werden.

Die Synodalversammlung beschloss am 7. November 2018, dass die Synodalversammlung neu aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden und den frei gewählten Mitgliedern des Synodalrates besteht (§ 4 Abs. 1).

Die Synodalversammlung beschloss ferner, § 4 Absatz 2 in dem Sinne zu ändern, dass die Leitung der Bistumsregion St. Verena und zwei Vertreter der Solothurnischen Pastoralakonferenz das Recht haben, an der Synodalversammlung mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.

Gemäss Beschluss der Synodalversammlung vom 7. November 2018 tritt die Änderung des Statuts, «nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist», auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 reichte die Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn die Änderung des Statuts dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Genehmigung ein. Das AGEM nahm eine Vorprüfung der Änderung vor und stellte seinen Mitbericht dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) zu, mit der Bitte, die Genehmigung durch den Regierungsrat vorzubereiten.

### 2. Erwägungen

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn hat die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes im Sinne der §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup>. Das «Statut» entspricht demnach den Statuten eines Zweckverbandes. Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 GG). Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Die Statuten des Zweckverbandes (Organisationsreglement) müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Auch Änderungen bestehender Zweckverbandsstatuten müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

<sup>1)</sup> BGS 423.11.

<sup>2)</sup> BGS 131.1.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Im vorliegenden Fall wurde der geänderte § 4 des Statuts (Zweckverbandsstatuten) bereits vorgängig vom AGEM und vom DBK vorgeprüft. Das AGEM gelangte nach seiner Vorprüfung zum Schluss, dass die Änderung materiell in Ordnung ist und deshalb genehmigt werden kann. Eine Korrektur von Amtes wegen ist lediglich bezüglich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) anzubringen. Für die Genehmigung ist nicht das VWD, sondern der Regierungsrat zuständig. Das DBK gelangte nach seiner Vorprüfung zum gleichen Schluss. Materiell bestehen keine Einwendungen gegen die beschlossene Änderung des § 4. Hingegen ist der Genehmigungsvermerk in Buchstabe B von Amtes wegen wie folgt zu korrigieren:

«Die Änderung tritt, nachdem sie **vom Regierungsrat des Kantons Solothurn** genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2019 in Kraft».

Begründung: Für die Genehmigung ist der Regierungsrat und nicht das VWD zuständig.

Mit dieser Korrektur von Amtes wegen steht somit einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>1)</sup> und § 19 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016<sup>2)</sup>:

- 3.1 Die Änderung des § 4 Absätze 1 und 2 des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 24. März 2012<sup>3)</sup> (von der Synodalversammlung der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn am 7. November 2018 beschlossen) wird mit folgender Korrektur von Amtes wegen genehmigt:

Buchstabe B des Beschlusses der Synodalversammlung vom 7. November 2018 lautet neu: «Die Änderung tritt, nachdem sie **vom Regierungsrat des Kantons Solothurn** genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.»

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

<sup>1)</sup> BGS 131.1.

<sup>2)</sup> BGS 615.11.

<sup>3)</sup> BGS 423.11.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht<sup>1)</sup>.

### Kostenrechnung

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Dominik Portmann, Verwaltung, Postfach 308, 4563 Gerlafingen:

<b>Genehmigungsgebühr:</b>	Fr.	500.00
	Fr.	500.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

### Beilagen

Änderung des § 4 Absätze 1 und 2 des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn (LexWork-Auszug)

Änderung des § 4 Absätze 1 und 2 des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn (Original)

### Verteiler (je mit einer Kopie der Original-Beilage)

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DT, DA, IW  
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2) André Grolimund und Dominik Fluri  
Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Dominik Portmann, Verwaltung, Postfach 308, 4563 Gerlafingen (Versand durch DBK, **mit Rechnung** und Original-Beilage)  
Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO), Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach  
GS, BGS  
Amtsblatt

<sup>1)</sup> SR 173.110.